

597 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 16. 7. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes

Das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 414/1990, wird geändert wie folgt:

1. Der Titel des Bundesgesetzes lautet:

„Bundesgesetz über Schutzmaßnahmen für Nachtschwerarbeiter durch Änderung des Gesetzes, des Bundesgesetzes sowie durch Maßnahmen zur Sicherung der Gesundheit und Einführung eines Sonderruhegeld (Nachtschwerarbeitsgesetz — NSchG)“

2. Art. I NSchG lautet:

„Für Arbeitnehmer, die Nachtschwerarbeit leisten, sind nach Maßgabe der folgenden Artikel besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der mit diesen Arbeiten verbundenen Erschwernisse oder zum Ausgleich von Belastungen vorgesehen:

Zusatzurlaub (Art. II),
Ruhepausen (Art. III),
Abfertigung (Art. IV),
Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes (Art. VI),
Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Sonderruhegeld (Art. VII bis XII)“

3. Art. VII NSchG lautet samt Überschrift:

„ARTIKEL VII

Nacharbeit und Nachtschwerarbeit

(1) Nacharbeit im Sinne dieses Bundesgesetzes leistet ein Arbeitnehmer, der in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens sechs Stunden arbeitet, sofern nicht in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

(2) Nachtschwerarbeit leistet ein Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 1, der unter einer der folgenden Bedingungen arbeitet:

1. a) in Bergbaubetrieben ausschließlich oder überwiegend unter Tage,
- b) in Bergbaubetrieben über Tage bei Mehrfachbelastung durch Erschütterung und Lärm, wobei der in der Verordnung gemäß Abs. 3 Z 2 festgelegte Grenzwert um 10 vH tiefer anzusetzen ist und der Schallpegelwert im Sinne der Z 4 mindestens 83 dB (A) erreichen muß,
- c) im Stollen- und Tunnelbau oder
- d) im Bohrlochbergbau im Freien ab einer Tiefe von mehr als 100 Metern bei Mehrfachbelastung durch Erschütterung und Lärm oder Hitze oder der Gefahr der Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe, wobei der in Z 2 festgelegte belastungsadäquate Grenzwert sowie der in der Verordnung gemäß Abs. 3 Z 2 festgelegte Grenzwert um 10 vH tiefer anzusetzen sind und der Schallpegelwert im Sinne der Z 4 mindestens 83 dB (A) erreichen muß.
2. bei den Organismus besonders belastender Hitze. Eine solche liegt bei einem durch Arbeitsvorgänge bei durchschnittlicher Außentemperatur verursachten Klimazustand vor, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30 Grad Celsius und 50% relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde wir-

- kungsgleich oder ungünstiger ist;
3. bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als -21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;
 4. bei andauernd starkem Lärm, sofern ein Schallpegelwert von 85 dB (A), oder bei nicht andauerndem Lärm, sofern ein wirkungsäquivalenter Pegelwert überschritten wird;
 5. bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken;
 6. wenn regelmäßig und mindestens während vier Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte (Atemschutz-, Filter- oder Behältergeräte) oder während zwei Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen;
 7. bei Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen (das sind Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionale Einheit bilden), sofern die Arbeit mit dem Bildschirmgerät und die Arbeitszeit an diesem Gerät für die gesamte Tätigkeit bestimmend sind. Sonstige Steuerungseinheiten sind Dateneingabetastaturen gleichgestellt, wenn die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllt sind und die Bedienung dieser Steuerungseinheiten durch die Vielfältigkeit und Menge der je Zeiteinheit zu verarbeitenden Informationen und die Häufigkeit und Dichte aufeinanderfolgender Teilaufgaben oder sonstige Arbeitsbedingungen (zB Störeinflüsse, Beleuchtung) für die dort beschäftigten Arbeitnehmer eine entsprechende Erschwernis darstellen;
 8. bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu einer Berufskrankheit im Sinne der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz führen können;
 9. feuerungstechnische Spezial-Bauarbeiten in heißen Öfen;
 10. wenn schwere körperliche Arbeit bei gleichzeitiger besonders belastender Hitzeexposition geleistet wird, wobei der in Z 2 festgelegte belastungsadäquate Grenzwert um 10 vH tiefer anzusetzen ist. Schwere körperliche Arbeit ist gegeben, wenn bei einer achtstündigen Arbeitszeit mindestens 2000 Arbeitskilokalorien verbraucht werden;
 11. bei der optischen Endkontrolle der angeregten Bildröhre, sofern diese Tätigkeit für die Gesamttätigkeit bestimmend ist.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch

Verordnung festzulegen:

1. Kriterien, bei deren Erfüllung die Vergleichbarkeit im Sinne des Abs. 2 Z 2 gegeben ist sowie Zeitpunkt, Art und Weise der Temperaturmessung;
2. Kriterien, bei deren Erfüllung eine Gesundheitsbelastung gemäß Abs. 2 Z 5 gegeben ist;
3. die Konzentrationswerte von Schadstoffen in der Luft am Arbeitsplatz, bei deren Erreichen ein gesundheitsschädliches Einwirken gemäß Abs. 2 Z 8 gegeben ist;

(4) Für Arbeiten in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales Verordnungen im Sinne des Abs. 3 zu erlassen.

(5) Die zuständigen Krankenversicherungsträger haben auf Antrag des Arbeitgebers, des Arbeitnehmers oder des zuständigen Organs der Arbeitnehmerschaft durch Bescheid im Einzelfall die erschwerten Arbeitsbedingungen im Sinne des Abs. 2, einer Verordnung nach Abs. 3 oder 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Abs. 6 festzustellen. An einem solchen Verfahren hat der Krankenversicherungsträger das zuständige Arbeitsinspektorat (die Berghauptmannschaft) zu beteiligen.

(6) Durch Kollektivvertrag können sonstige Arbeiten im Sinne des Abs. 1 der Nachtschwerarbeit gleichgestellt werden, wenn sie eine außergewöhnliche Beanspruchung mit sich bringen oder wenn Arbeitnehmer der Einwirkung durch Schadstoffe oder Strahlen ausgesetzt sind.“

4. Art. VIII Abs. 1 NSchG lautet:

„(1) Die Dienstgeber haben jeden von ihnen beschäftigten Dienstnehmer, der Nachtschwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 sowie des Art. XI Abs. 6 leistet, gesondert zu melden.“

5. Art. VIII Abs. 2 lit. b NSchG lautet:

„b) die im § 33 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzte Frist von drei Tagen erst nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die Nachtschwerarbeit geleistet worden ist, zu laufen beginnt.“

6. Art. IX erster Satz NSchG lautet:

„Die Pensionsversicherungsträger gewähren den Versicherten, die Nachtschwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 sowie des Art. XI Abs. 6 leisten, nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge gemäß § 307 d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Ziele, den Eintritt dauernder Schädigungen durch die Nachtschwerarbeit hintanzuhalten.“

7. Art. X Abs. 1 Einleitung und Z 1 NSchG lauten:

„(1) Anspruch auf Sonderruhegeld hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 52. Lebensjahres, wenn

1. der Zeitraum von 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens zur Hälfte mit Beitragsmonaten im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gedeckt ist, für die Beiträge gemäß Art. XI Abs. 3 entrichtet worden sind oder vor dem Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorliegen, für die Beiträge gemäß Art. XI Abs. 3 entrichtet worden sind, und“

8. Art. X Abs. 2 NSchG wird aufgehoben.

9. Art. XI Abs. 3 erster Satz lautet:

„Zur Deckung des Aufwandes des Bundes nach Abs. 2 haben die Dienstgeber für jeden von ihnen im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 sowie des Art. XI Abs. 6 beschäftigten Dienstnehmer für jeden Nachtschwerarbeitsmonat (Abs. 6) einen gesonderten Beitrag (Nachtschwerarbeits-Beitrag) im Ausmaß von 2 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage in der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geregelten Pensionsversicherung zu leisten.“

10. Im Art. XI Abs. 4 und Abs. 5 erster Satz NSchG wird jeweils der Ausdruck „Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag“ durch den Ausdruck „Nachtschwerarbeits-Beitrag“ ersetzt.

11. Art. XI Abs. 5 findet in den Kalenderjahren 1987 bis 1994 keine Anwendung.

12. Dem Art. XI NSchG wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ein Nachtschwerarbeitsmonat liegt vor, wenn ein in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz pflichtversicherter Dienstnehmer innerhalb eines Kalendermonates an mindestens sechs Arbeitstagen Nachtschwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 oder einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 erbringt; erbringt der Dienstnehmer innerhalb eines Kalendermonates an weniger als sechs Arbeitstagen Nachtschwerarbeit, gilt dieser Kalendermonat als Nachtschwerarbeitsmonat, wenn der Dienstnehmer in diesem Kalendermonat und in dem unmittelbar vorangegangenen Kalendermonat wenigstens an zwölf Arbeitstagen bzw. in diesem Kalendermonat und in den zwei unmittelbar vorangegangenen Kalendermonaten wenigstens an 18 Arbeitstagen Nachtschwerarbeit erbracht hat. Arbeitsunterbrechungen bleiben hiebei außer Betracht, solange die

Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung weiterbesteht. Ein Nachtschwerarbeitsmonat liegt auch dann vor, wenn die im Kalendermonat erforderlichen und sich aus der für den Dienstnehmer maßgeblichen Arbeitszeiteinteilung ergebenden sechs Nachtschwerarbeitstage nur deswegen nicht erreicht werden, weil diese Arbeit nicht am Ersten des Kalendermonates begonnen bzw. am Letzten des Kalendermonates geendet hat.“

13. Art. XII NSchG lautet samt Überschrift:

„ARTIKEL XII

Verfahren

(1) Feststellungsverfahren im Sinne des Art. VII Abs. 5 und Streitigkeiten über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6, über den Beginn und das Ende der Nachtschwerarbeit sowie über den Nachtschwerarbeits-Beitrag gelten als Verwaltungssachen im Sinne des § 409 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(2) Die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das Verfahren sind auf die Verwaltungssachen im Sinne des Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß gegen den Bescheid des Versicherungsträgers die Berufung an den Bundesminister für Arbeit und Soziales zusteht. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann der Berufung auf Antrag aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn durch die vorzeitige Vollstreckung ein nicht wieder gutzumachender Schaden einträte und nicht öffentliche Interessen die sofortige Vollstreckung gebieten. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist innerhalb der für die Einbringung der Berufung vorgesehenen Frist beim Versicherungsträger zu stellen.

(3) Im Verfahren über Leistungssachen darf über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 als Vorfrage nicht entschieden werden. Der Versicherungsträger oder der nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz zuständige Gerichtshof hat vielmehr die Einleitung des Verfahrens beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu beantragen und das eigene Verfahren bis zur Rechtskraft der Entscheidung im Verwaltungsverfahren aussetzen (zu unterbrechen).“

14. Art. XIII Abs. 3 NSchG lautet:

„(3) Bestehende Kurzpausen im Sinne des § 11 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes sind auf die Kurzpausen im Sinne des § 11 Abs. 4 des Arbeitszeitgesetzes anzurechnen. Ansprüche auf Kurzpausen in Kollektiv-

tivverträgen, Arbeits(Dienst)ordnungen oder Betriebsvereinbarungen werden auf die nach diesem Bundesgesetz zustehenden Kurzpausen angerechnet, wenn sie als Abgeltung für Nachtschwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 gewährt werden.“

15. In Art. XIII Abs. 4 NSchG wird das Zitat „§ 11 Abs. 10“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 8“ und das Zitat „§ 11 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 4“ ersetzt.

16. Im Art. XIII Abs. 6 NSchG wird der Ausdruck „Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag“ durch den Ausdruck „Nachtschwerarbeits-Beitrag“ ersetzt.

17. Dem Art. XIII NSchG werden folgende Abs. 8 bis 10 angefügt:

„(8) Sind zur Begründung des Anspruches auf Sonderruhegeld für Arbeitnehmer, die durch die Erweiterungen des Art. VII auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX neu einbezogen werden, auch vor dem 1. Jänner 1993 liegende Beitragsmonate im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes heranzuziehen, so gelten nur jene Beitragsmonate als Beitragsmonate im Sinne des Art. XI Abs. 3, für die bei früherem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX der Nachtschwerarbeits-Beitrag zu entrichten gewesen wäre. Abs. 6 Satz 2 ist anzuwenden.

(9) Die erstmalige Meldung von Personen, die am 1. Jänner 1993 als Versicherte gemeldet sind und Tätigkeiten im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 sowie des Art. XI Abs. 6 ausüben, die durch Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX neu einbezogen wurden, ist bis 30. April 1993 zu erstatten.

(10) Verordnungen auf Grund der Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXXXX können vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden. Sie treten jedoch erst mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.“

18. In Art. XIV NSchG wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Art. VII bis XIII in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel II

Änderung des Urlaubsgesetzes

Das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl. Nr. 390/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1990, wird geändert wie folgt:

1. § 10 a Abs. 1 lautet:

„(1) Arbeitnehmer haben für jedes Arbeitsjahr, in dem sie mindestens 50mal in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr mindestens sechs Stunden Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung gemäß Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, geleistet haben, Anspruch auf Zusatzurlaub im Ausmaß von zwei Werktagen. Der Anspruch auf Zusatzurlaub erhöht sich auf vier Werktage, wenn sie fünf Jahre, und auf sechs Werktage, wenn sie 15 Jahre solche Arbeiten geleistet haben.“

2. § 10 a Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Entstehung des Anspruches auf Zusatzurlaub werden nicht abgefundene Nachtschwerarbeiten im Sinne des Abs. 1, die in dem der Unterbrechung unmittelbar vorangegangenen Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber geleistet wurden, angerechnet, es sei um eine Unterbrechung gemäß § 3 Abs. 1 handelt und die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 erfüllt ist.“

3. § 10 a Abs. 8 lautet:

„(8) Dem Arbeitnehmer gebührt eine Abfindung in der Höhe des halben Urlaubsentgelts, wenn er im Arbeitsjahr mindestens 25mal Nachtschwerarbeit im Sinne des Abs. 1 geleistet hat und das Arbeitsverhältnis durch Kündigung seitens des Arbeitgebers, einvernehmliche Lösung oder durch den Tod des Arbeitnehmers endet, sofern die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 erfüllt ist.“

4. Dem § 10 a wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Der Arbeitnehmer, der in insgesamt 20 Arbeitsjahren Anspruch auf Zusatzurlaub im Sinne des Abs. 1 hatte, behält — wenn er wegen Berufskrankheit oder Arbeitsunfall nicht mehr Nachtschwerarbeit leisten kann — den Anspruch auf Zusatzurlaub in dem vor der Erkrankung oder dem Unfall zuletzt zustehenden Ausmaß.“

5. In Art. X wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) § 10 a des Art. I in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Ansprüche auf Zusatzurlaub können ab Beginn des Urlaubsjahres erworben werden, in das der 1. Jänner 1993 fällt.“

Artikel III

Änderung

Das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 647/1987, wird geändert wie folgt:

1. § 11 Abs. 4 entfällt. Die Abs. 5 bis 8 erhalten die Bezeichnung Abs. 4 bis 7.

597 der Beilagen

5

2. Der nunmehrige § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Arbeitnehmern, die Nachtschwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, leisten, ist während jeder Nacht, in der diese Arbeit geleistet wird, jedenfalls eine Kurzpause von mindestens zehn Minuten zu gewähren. Mit dem Arbeitsablauf üblicherweise verbundene Unterbrechungen in der Mindestdauer von zehn Minuten, die zur Erholung verwendet werden können, können auf die Kurzpausen angerechnet werden.“

3. Der nunmehrige § 11 Abs. 7 lautet:

„(7) Kurzpausen im Sinne der Abs. 3 und 4 sowie Ruhepausen im Sinne des Abs. 6 gelten als Arbeitszeit.“

4. § 11 Abs. 9 entfällt. Die bisherigen Abs. 10 bis 12 erhalten die Bezeichnung „Abs. 8 bis 10“.

5. Der nunmehrige § 11 Abs. 8 und 9 lautet:

„(8) Der Arbeitgeber hat das Arbeitsinspektorat unter Anschluß eines Schichtplanes von der Einführung der durchlaufenden mehrschichtigen Arbeitsweise sowie von der erstmaligen Heranziehung von Arbeitnehmern zu Arbeiten im Sinne des Art. VII NSchG binnen 14 Tagen zu verständigen.

(9) Das Arbeitsinspektorat hat Meldungen gemäß Abs. 8 den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Verlangen zugänglich zu machen.“

6. § 33 Abs. 1 lautet:

„§ 33. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, am 5. Jänner 1970 in Kraft.“

7. In § 33 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXXX tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel IV

Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990, wird geändert wie folgt:

1. § 97 Abs. 1 Z 6 a lautet:

„6 a. Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung, Milderung oder zum Ausgleich von Belastungen der Arbeitnehmer durch Arbeiten im Sinne des Art. VII des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, einschließlich der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.“

2. § 105 Abs. 3 Z 2 2. Absatz lautet:

„Umstände gemäß lit. a, die ihre Ursache in einer langjährigen Beschäftigung als Nachtschwerarbeiter (Art. VII NSchG) haben, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung nicht herangezogen werden, wenn der Arbeitnehmer ohne erheblichen Schaden für den Betrieb weiterbeschäftigt werden kann.“

3. In § 171 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die §§ 97 Abs. 1 Z 6 a und 105 Abs. 3 Z 2, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXXX treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

VORBLATT**Problem und Ziel:**

Vom NSchG bisher nicht erfaßte Arbeitnehmergruppen, die ebenfalls unter besonders schweren Bedingungen arbeiten, sollen in den Geltungsbereich aufgenommen werden.

Inhalt:

Die Voraussetzungen der Schichtarbeit und der Arbeit in einem Nachtschichtbetrieb sollen entfallen. Die Kriterien des Art. VII werden weiter gefaßt und die Mehrfachbelastung berücksichtigt. Der Erwerb eines Anspruches auf Zusatzurlaub wird erleichtert und die Verfahrensvorschriften werden vereinfacht.

Alternativen:

Beibehaltung des bestehenden und weithin als unbefriedigend angesehenen gesetzlichen Zustandes.

Kosten:

Dem Bund werden durch die Novelle keine Kosten erwachsen.

Konformität mit EG-Recht:

Im Bereich der EG gelten derzeit keine einschlägigen Rechtsvorschriften.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Seit Inkrafttreten des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes am 1. Juli 1981 wurde immer wieder von seiten der Arbeitnehmer darauf hingewiesen, daß der vom Gesetz erfaßte Personenkreis nicht den Vorstellungen entspricht, die in das Gesetz gesetzt wurden. Viele vom Gesetz nicht erfaßte Arbeitnehmergruppen, deren Arbeitsbedingungen jenen der unter das Gesetz fallenden gleichwertig sind, haben die Einbeziehung in das Gesetz gefordert. Hierbei handelte es sich einerseits um Arbeitnehmergruppen, deren Arbeitszeiteinteilung dem bisherigen System des NSchG entspricht, andererseits um Gruppen, deren Arbeit unter sehr erschwerenden Bedingungen geleistet wird, die aber nicht in einem vollkontinuierlichen Nachtschichtbetrieb arbeiten. Insbesondere wurde die Aufnahme jener Arbeitnehmergruppen reklamiert, die Arbeit unter zwei oder mehreren erschwerenden Bedingungen leisten, wobei die in Art. VII Abs. 2 Z 2 bis 8 angeführten Voraussetzungen bzw. Meßwerte geringfügig unterschritten werden, deren Zusammentreffen aber die Belastung der Arbeitnehmer wesentlich verstärkt.

Obwohl bereits wiederholt eine Änderung des NSchG angestrebt und im Frühjahr 1990 ein umfassender Initiativantrag eingebracht wurde, konnten bisher lediglich Verbesserungen im Bereiche des Sonderruhegeldes erreicht werden. Am 28. Juni 1990 hat der Nationalrat jedoch die EntschlieÙung Nr. E 162 angenommen, mit der der Bundesminister für Arbeit und Soziales ersucht wird, dem Nationalrat Vorschläge für eine Novellierung des Gesetzes zu erstatten.

Der vorliegende Entwurf versucht, den berechtigten Anliegen insofern Rechnung zu tragen, als die Voraussetzungen der Schichtarbeit und der Arbeit in einem Nachtschichtbetrieb entfallen. Weiters wird die Mehrfachbelastung bei Beurteilung der Schwerarbeit berücksichtigt. Darüber hinaus werden einige Arbeitnehmergruppen wie die Bergarbeiter über Tage und die Arbeitnehmer im Bohrlochbergbau neu einbezogen. Es wird auch eine neue Formulierung der Hitzebelastung in den Entwurf aufgenommen. Schließlich wird die Definition der Bildschirmarbeitsplätze erweitert.

Überdies wird der Kollektivvertrag zur Gleichsetzung von weiteren Arbeiten mit der Nachtschwerarbeit, die eine außergewöhnliche körperliche Belastung mit sich bringen, ermächtigt.

Der Arbeitgeberbeitrag für das Sonderruhegeld wird von 2,5% auf 2% der allgemeinen Beitragsgrundlage nach dem ASVG gesenkt.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I (Änderung des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (Titel,

Die Änderungen sind durch die Änderungen in Art. VII notwendig:

Die Bestimmungen über den betriebsärztlichen Dienst sind nunmehr in § 22 Abs. 4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes (ASchG) geregelt. Art. V NSchG wurde durch die ASchG-Novelle, BGBl. Nr. 544/1982 aufgehoben.

Zu Z 3 (Art. VII):

Abs. 1:

Diese Bestimmung enthält nunmehr eine Definition der Nachtarbeit. Mindestens sechs Stunden der Arbeitszeit müssen in den Zeitraum zwischen 22 Uhr und 6 Uhr fallen. Es entfallen die Voraussetzungen der Schichtarbeit und der Arbeit in einem Nachtschichtbetrieb. Erfasst werden sowohl regelmäßige Nachtarbeiten, die aufgrund der betrieblichen Arbeitszeiteinteilung geleistet werden, als auch gelegentlich auftretende Nachtarbeit.

Liegt regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vor, ist eine Einbeziehung aufgrund der geringeren Belastung nicht gerechtfertigt. Dabei wird nicht das Ausmaß der Arbeitsbereitschaft in der einzelnen Nacht maßgeblich sein, sondern das bei der Tätigkeit des Arbeitnehmers während der Nacht regelmäßige Auftreten der Arbeitsbereitschaft. Für diese Ausnahme ist die Judikatur zu § 5 AZG maßgeblich.

Abs. 2:

Diese Bestimmung definiert nunmehr die Nachtschwerarbeit.

Z 1 erfaßt derzeit Arbeiten in Bergbaubetrieben ausschließlich oder überwiegend unter Tage oder im Stollen- und Tunnelbau. Nunmehr werden Tätigkeiten im Bergbau über Tage aufgenommen, bei denen besonders belastende Tätigkeiten im Freien vorliegen. Eine Mehrfachbelastung durch Erschütterung und Lärm kann zB bei Baggerführern und Muldenkipperfahrern auftreten.

Außerdem werden Arbeiten im Bohrlochbergbau bei Mehrfachbelastung einbezogen. Erfaßt werden Bohrungen von mehr als 100 m Tiefe. Für die Festlegung dieses Grenzwertes wurde der Anwendungsbereich des BergG 1975 (§ 2 Abs. 1 und 2) herangezogen.

Die Tätigkeiten an Bohrtürmen und deren Antriebsanlagen sind mit einer Reihe von Erschwernissen verbunden. Die Aufzählung der belastenden Tätigkeiten ist taxativ. Für die Einbeziehung in den Kreis der Schwerarbeiter genügt das Vorliegen von zwei Schwerarbeitskriterien, wobei die Grenzwerte bei Mehrfachbelastung tiefer anzusetzen sind als bei Vorliegen von nur einem Schwerarbeitskriterium.

Das Kriterium der besonders belastenden Hitze in Z 2 wird neu gefaßt, wobei auf eine Vergleichbarkeit der Belastung durch den Klimazustand mit der Belastung bei 30 Grad Celsius und einer relativen Luftfeuchtigkeit von 50% bei einer Luftgeschwindigkeit mit einem Wert von 0,1 m/sec. abgestellt wird. Der Wert der Luftgeschwindigkeit ist aufzunehmen, da die Belastung bei einer höheren Luftgeschwindigkeit geringer wird. Bei Überprüfung der Vergleichbarkeit ist auch der Anteil der Arbeitszeit einzubeziehen, während der die Belastung vorliegt. Bei einer geringeren zeitlichen Exposition muß eine höhere Strahlungstemperatur vorliegen. Diese Vergleichbarkeit ist durch eine Verordnung näher auszuführen (Abs. 3 Z 1). Die Verordnung muß auch Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Art und Weise der Temperaturmessung enthalten.

Die Z 3 ist geltendes Recht.

Die Lärmgrenze der Z 4 wird auf 85 dB (A) herabgesetzt. Dieser Schallpegelwert war bisher bereits für den Zusatzurlaub und die Kurzpausen maßgebend. Eine generelle Herabsetzung auf 85 dB (A) ist aus arbeitsmedizinischer Sicht gerechtfertigt, da ab diesem Wert die Lärmbelästigung zu Hörschädigungen führen kann (siehe auch §§ 17 und 51 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung und die Richtlinie des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz [86/188/EWG]).

Das Kriterium der Z 5 (gesundheitsgefährdende Erschütterung) ist durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales auszufüllen. Zur Beurteilung, ob Erschütterungen gesundheitsgefährdend sind, kann der sogenannte K-Wert (bewertete Schwingstärke) herangezogen werden, wobei zwischen Hand-Arm-Schwingungen und Ganzkörperschwingungen zu unterscheiden ist. Es sollen vor allem schwere Werkzeuge erfaßt werden, zB Abbrechwerkzeuge und Kettensägen. Leichte Werkzeuge, wie Handbohrmaschinen und Poliermaschinen, bleiben jedoch ausgeschlossen.

Weiters sollen vor allem auch die Tätigkeiten von Muldenkipper- und Baggerfahrern erfaßt werden.

Der Verordnungsermächtigung ist gegenüber einer detaillierten Regelung im Gesetz der Vorzug zu geben, weil durch Verordnung die entsprechenden Werte und zugeordneten Einwirkungszeiten leichter dem jeweiligen Stand der arbeitsmedizinischen Erkenntnisse angepaßt werden können.

Z 6 erwähnt nunmehr ausdrücklich die Verwendung von Tauchgeräten, da in diesem Fall ähnliche Belastungen wie bei anderen Atemschutzgeräten gegeben sind. Wegen der besonderen Belastung wird bei Tauchgeräten eine geringere Mindesttragezeit festgesetzt.

Z 7 trifft eine wesentliche Erweiterung der Definition des Bildschirmarbeitsplatzes. Die Voraussetzung für das Vorliegen eines Bildschirmarbeitsplatzes ist nicht nur wie bisher bei Vorhandensein einer Dateneingabetastatur, sondern auch bei Vorliegen einer anderen Steuerungseinheit (zB light pen, mouse) erfüllt.

Bildschirmarbeitsplätze ohne jede Dateneingabetastatur bzw. ohne sonstige Steuerungseinheit werden nicht erfaßt. Die Arbeit mit dem Bildschirmgerät muß für die gesamte Tätigkeit und den Arbeitsablauf bestimmend sein.

Gelegentliche Bildschirmtätigkeiten reichen daher für eine Einbeziehung nicht aus.

Von der Definition grundsätzlich erfaßt wären auch die Tätigkeiten von Fluglotsen, die derzeit mit light pen arbeiten. Ob sie jedoch unter das NSchG fallen, hängt davon ab, ob die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Z 8 ist geltendes Recht.

Z 9 bezieht die feuerungstechnischen Spezialbauarbeiten (z.B. Ofenmaurer) ein, die unter schwersten Bedingungen (große Hitze, Versetzen von schweren Steinen in engen Schächten usw.) arbeiten. Das Schwerarbeitskriterium der Hitze (Z 2) tritt zwar nicht während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit auf, aufgrund der übrigen Erschwernisse erscheint jedoch eine Einbeziehung gerechtfertigt.

Z 10 berücksichtigt die Mehrfachbelastung durch schwere körperliche Arbeit sowie durch Hitzeexposition, wobei der im Art. VII Abs. 2 Z 2 für das Schwerarbeitskriterium Hitze festgelegte belastungsadäquate Grenzwert um 10% niedriger anzusetzen ist. Schwere körperliche Arbeit ist durch einen hohen Energieverbrauch und durch eine starke Beanspruchung des Atmungs- und Kreislaufsystems gekennzeichnet. Diese beiden Funktionen werden in der Regel auch als Maßstäbe zur Beurteilung der Arbeitsschwere verwendet.

Gemäß den arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen wird ab dem Schwellenwert von rund 2000 Arbeitskilokalorien je 8 Arbeitsstunden = 8360 kJ/8 Arbeitsstunden eine Arbeitstätigkeit als körperliche Schwerarbeit bezeichnet.

Zur Ermittlung des Arbeitsenergieumsatzes können Tafeln für den Kalorienumsatz bei körperlicher Arbeit (nach SPITZER-HETTINGER) herangezogen werden.

Z 11: Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten bei der Herstellung, Prüfung und Endfertigung von Bildröhren und Bildschirmgeräten. Die optische Endkontrolle einer angeregten Bildröhre, bei der Farbkontraste in abgedunkelten Räumen überprüft werden, ist als eine besonders belastende Tätigkeit anzusehen.

Abs. 3 und 4:

In dieser Bestimmung werden die Verordnungs-ermächtigungen für den Bundesminister für Arbeit und Soziales (bzw. den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten) zusammengefaßt. Neu gegenüber dem derzeitigen Recht sind die Möglichkeiten, durch Verordnung die Kriterien der Hitzebelastung und der gesundheitsgefährdenden Erschütterung durch Arbeitsgeräte (Einwirkungszeiten und K-Werte) näher zu bestimmen.

Die Verordnung wird nicht mehr an einen gemeinsamen Antrag der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebunden, da antragsgebundene Verordnungen verfassungsrechtlich bedenklich sind. Nunmehr ist ein entsprechendes Anhörungsrecht vorgesehen.

Um eine lückenlose Anwendung des Gesetzes zu ermöglichen, sind die Verordnungen bis 31. Dezember 1992 zu erlassen.

Abs. 5:

Da das Vorliegen der erschwerenden Arbeitsbedingungen in vielen Fällen im Betrieb nicht ohne weiteres festgestellt werden kann, wird nunmehr ein Feststellungsverfahren durch den zuständigen Krankenversicherungsträger vorgesehen. Bisher konnte der Krankenversicherungsträger nur bei

Streitigkeiten über das Vorliegen der Voraussetzungen eine entsprechende Feststellung treffen.

Antragsberechtigt sind der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und das zuständige Organ der Arbeitnehmerschaft.

Das Arbeitsinspektorat wäre zwar bereits gem. § 8 Abs. 1 ArbIG an diesem Verfahren zu beteiligen, für die Berghauptmannschaft enthält das Berggesetz 1975 jedoch keine ausdrückliche Regelung.

Abs. 6:

Neu gegenüber dem geltenden Recht ist die Ermächtigung an die Kollektivvertragspartner, sonstige Arbeiten mit den in Abs. 2 angeführten Arbeiten gleichzustellen, wenn diese gleichwertige besondere Belastungen für die Arbeitnehmer mit sich bringen.

Zu Z 4 und 5 (Art. VIII):

Die vorgeschlagenen Änderungen sind auf Änderungen in Art. VII zurückzuführen. Zusätzlich zu den Voraussetzungen des Art. VII Abs. 2 oder Abs. 3 und 4 oder Abs. 6 müssen die Voraussetzungen des Art. XI Abs. 6 vorliegen. Wird gelegentlich Nachtschwerarbeit (zB Schichtspringer) geleistet, so ist Meldung zu erstatten, sobald die Voraussetzungen nach Art. XI Abs. 6 erfüllt sind.

Zu Z 6 und 9 (Art. IX, XI Abs. 3, 4 und 5):

Diese Änderungen tragen jener wesentlichen Neuerung des Entwurfes Rechnung, wonach der Wirkungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfes auf die Kriterien Nachtschwerarbeit abgestellt ist. In Art. XI Abs. 3 wird der von den Arbeitgebern zu leistende Beitrag für das Sonderruhegeld von 2,5% auf 2% der allgemeinen Beitragsgrundlage gesenkt. Diese Senkung ist deshalb möglich, weil durch die Ausweitung der Kriterien der Personenkreis, für den Beiträge zu leisten sind, und damit die Risikogemeinschaft erweitert wird.

Zu Z 7, 8 und 16 (Art.

Zu Art. X Abs. 1 Einleitung und Abs. 2: Die im Stammgesetz vorgesehene Altersstaffelung beim Anfallsalter für das Sonderruhegeld hat für die Jahre 1981, 1982 und 1983 als Anfallsalter das 52. Lebensjahr für Frauen und das 57. Lebensjahr für Männer vorgesehen. In Dreierschritten gestaffelt, sollte im Jahr 1990 als Anfallsalter das 55. bzw. das 60. Lebensjahr erreicht sein. Durch die Novelle zum Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 666/1983, durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1988, BGBl.Nr. 609/1987, und durch die NSchG-Novelle 1990, BGBl.Nr. 414/1990, wurde die

Altersstaffelung des Art. X NSchG weiter aufgeschoben, sodaß sie de facto bisher nie zum Tragen gekommen ist. Der vorliegende Entwurf sieht nunmehr den Entfall der Altersstaffelung vor; für die Zukunft soll weiterhin das 52. Lebensjahr für Frauen bzw. das 57. Lebensjahr für Männer als Anfallsalter gelten.

Zur Frage einer Angleichung des Anfallsalters zwischen Männern und Frauen wird bemerkt, daß eine solche Regelung bezüglich des Sonderruhegeldes der endgültigen Regelung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und den übrigen Sozialversicherungsgesetzen nicht vorgreifen soll, weshalb vorläufig das unterschiedliche Anfallsalter beibehalten wird.

Zu Art. X Abs. 1 Z 1 und Art. XIII Abs. 6: Die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen, wonach innerhalb von 30 Jahren das Vorliegen von 15 Jahren Nachtschicht-Schwerarbeit verlangt wird, soll auch für die Nachtschwerarbeit im Sinne des gegenständlichen Entwurfes gelten. Daneben soll jedoch — als Alternative — das Vorliegen von 240 Nachtschwerarbeitsmonaten einen Anspruch auf Sonderruhegeld begründen, egal wann diese Zeiten erworben worden sind.

Zu Z 12 (Art. XI Abs. 6):

Diese Bestimmung enthält im wesentlichen die bisherige Regelung des Art. VII Abs. 1 NSchG, wobei nicht wie bisher die Nachtschichtarbeit definiert wird, sondern, den beitragsrechtlichen Erfordernissen gemäß, das Vorliegen eines Nachtschwerarbeitsmonates.

Zu Z 13 (Art. XII):

Wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2 NSchG in der derzeit geltenden Fassung zu lange dauere und deshalb die Forderung erhoben, das Verfahren zu straffen.

Gemäß Art. XII Abs. 1 NSchG sind Streitigkeiten darüber, ob Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII NSchG vorliegt, über Beginn und Ende der Nachtschicht-Schwerarbeit sowie den Nachtschicht-Schwerarbeiterbeitrag Verwaltungssachen im Sinne des § 409 ASVG. In diesen Fällen ist sohin gegen den Bescheid des zuständigen Krankenversicherungsträgers Einspruch binnen einem Monat an den Landeshauptmann möglich. Soweit das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII NSchG sowie der Beginn und das Ende der Nachtschicht-Schwerarbeit betroffen ist, steht gegen den Bescheid des Landeshauptmannes Berufung an den Bundesminister für Arbeit und Soziales zu.

Um die angeregte Straffung des Verfahrens zu erreichen, wird vorgesehen, den Instanzenzug

generell — also auch in Beitragsangelegenheiten — direkt vom Krankenversicherungsträger zum Bundesminister für Arbeit und Soziales gehen zu lassen.

Den Instanzenzug nur bei Streitigkeiten über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 neu zu regeln und in den übrigen Fällen (Beginn und Ende der Nachtschwerarbeit bzw. der gleichgestellten Arbeiten und Nachtschwerarbeits-Beitrag) die derzeitige Regelung beizubehalten, würde nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine zu große Aufsplitterung des Verfahrens mit sich bringen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist zu dieser Lösung folgendes zu sagen:

Da die Angelegenheiten des „Sozialversicherungswesens“ und des „Arbeitsrechtes“, zu denen auch die Angelegenheiten des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes gehören, grundsätzlich gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden dürfen, liegt es im Spielraum des einfachen Gesetzgebers, in dieser Materie den Instanzenzug an den Landeshauptmann durch den Instanzenzug an den Bundesminister für Arbeit und Soziales zu ersetzen.

Ebenfalls der Beschleunigung des Verfahrens dient der Vorschlag, daß der Berufung in Hinkunft grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommen soll. Unter bestimmten Voraussetzungen soll ihr jedoch aufschiebende Wirkung zuerkannt werden können, wobei die vorgeschlagene Regelung den derzeit in Geltung stehenden Bestimmungen über den Einspruch (§ 412 Abs. 2 ASVG) entspricht.

Zu Z 14 und 15 (Art. XIII Abs. 1):

Die Änderungen stellen legistische Anpassungen dar. In Art. XIII Abs. 3 wird eine dem Art. XIII Abs. 1 entsprechende Bestimmung in bezug auf Kurzpa

Zu Z 17 (Art. XIII Abs. 8 bis 10):

Diese Bestimmung enthält die für die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmergruppen bzw. Tätigkeiten notwendigen Übergangsbestimmungen.

Zu Artikel

Zu Z 1 (§ 10 a Abs. 1):

Gegenüber dem geltenden Recht wird die für den Anspruch auf Zusatzurlaub erforderliche Anzahl von Nachtdiensten herabgesetzt. Eine solche Herabsetzung wurde vielfach gefordert, weil die Arbeitnehmer trotz Schwerarbeit infolge Änderung

der Schichtpläne, Urlaub oder Erkrankung die geforderte Zahl von Nachtschichten nicht erreichen. Es wird daher eine Verringerung um 10 Nachtdienste vorgenommen.

Klargestellt wird, daß auch Arbeiten, die durch Verordnung oder Kollektivvertrag einbezogen werden (Art. VII Abs. 3, 4 und 6 NSchG) zu einem Anspruch auf Zusatzurlaub führen.

Zu Z 2 (§ 10 a Abs. 4):

Auch diese Bestimmung ist entsprechend der Änderungen des Art. VII NSchG anzupassen.

Zu Z 3 (§ 10 a Abs. 8):

Die Abfindung soll weiterhin bei Erreichen der halben nach Abs. 1 notwendigen Zahl von Nachtdiensten gebühren. Mehrere Arbeitseinsätze an einem Tag sind nicht getrennt zu zählen.

Zu Z 4 (§ 10 a Abs. 8):

Arbeitnehmern, die bereits 20 Jahre unter Bedingungen gemäß Art. VII NSchG gearbeitet haben, soll der Anspruch auf Zusatzurlaub im bisherigen Ausmaß auch dann gewahrt bleiben, wenn sie diese Nachtschwerarbeit aus Gesundheitsgründen nicht mehr leisten können, Sonderruhegeld aber mangels Anfallsalters noch nicht beanspruchen können.

Durch Abs. 9 soll nur ein schon bestehender Anspruch auf Zusatzurlaub, und zwar in dem zuletzt zustehenden Ausmaß erhalten bleiben. Keinesfalls wäre es gerechtfertigt, einem Arbeitnehmer, der vor Eintritt der Voraussetzungen nach Abs. 9 nur einen Anspruch auf Zusatzurlaub von drei Werktagen gehabt hätte, nunmehr einen solchen von sechs Werktagen einzuräumen.

Zu Artikel III (Arbeitszeitgesetz)

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 4 alt):

Diese Definition der mehrschichtigen Arbeitsweise hat zu Mißverständnissen geführt und erscheint entbehrlich.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 4 neu):

Diese Bestimmung beinhaltet die Umstellung der bereits geltenden Kurzpausenregelung auf das Vorliegen von Nachtschwerarbeit.

Zu Z 3 (§ 11 Abs. 6):

Ruhepausen im Sinne des Abs. 6 neu werden durch die Arbeitsinspektion bei besonderer Beanspruchung zur Abwendung einer gesundheitlichen Schädigung angeordnet. Diese zusätzlichen Pausen sollen die Arbeiterschwernisse ausgleichen. Sie sollen nunmehr zur Gänze in die Arbeitszeit eingerechnet werden, da anderenfalls die Anordnung zusätzlicher Ruhepausen zu einer Verlängerung der Anwesenheitspflicht des Arbeitnehmers im Betrieb führt, was mit dem Zweck dieser Pausen nicht vereinbar erscheint.

Zu Z 4 (Entfall des § 11 Abs. 9 alt):

Diese Regelung erscheint auf Grund der Verordnungsermächtigungen gem. Art. VII Abs. 3 und 4 NSchG und der Ermächtigung an den Kollektivvertrag zur Gleichstellung von Schwerarbeiten mit den in Art. VII Abs. 2 angeführten Arbeiten entbehrlich.

Zu Z 5 (Abs. 8 neu):

Abs. 8 neu:

Die bisherige Zitierung des Abs. 3 beruht auf einem Redaktionsversehen, beabsichtigt war eine Meldepflicht bei Heranziehung von Arbeitnehmern zu Nachtschicht-Schwerarbeit (jetzt Nachtschwerarbeit), nicht jedoch eine Meldung der Pausen bei Schichtarbeit.

Abs. 8 neu:

Diese Bestimmung enthält lediglich eine Berichtigung der Zitierung.

Zu Artikel IV (Arbeitsverfassungsgesetz):

Z 1 und 2 berücksichtigen die Änderungen durch die Neufassung des Art. VII NSchG.

Textgegenüberstellung

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes

Das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 414/1990, wird geändert wie folgt:

1. Der Titel des Bundesgesetzes lautet:

**„Bundesgesetz über Schutzmaßnahmen für Nachtschwerarbeiter durch Änderung des Urlaubsgesetzes,
sowie
Gesundheitsvorsorge und Einführung eines Sonderruhegeldes (Nachtschwerarbeitsgesetz — NSchG)“**

2. Art. I NSchG lautet:

„Für Arbeitnehmer, die Nachtschwerarbeit leisten, sind nach Maßgabe der folgenden Artikel besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der mit diesen Arbeiten verbundenen Erschwernisse oder zum Ausgleich von Belastungen vorgesehen:

Zusatzurlaub (Art. II),
Ruhepausen (Art. III),
Abfertigung (Art. IV),
Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes (Art. VI),
Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Sonderruhegeld (Art. VII bis XII)“

Geltendes Recht

Bundesgesetz vom 2. Juli 1981 über Schutzmaßnahmen für Nachtschicht-Schwerarbeiter durch Änderung des Urlaubsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitnehmerschutzgesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie durch Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Abfertigung, der Gesundheitsvorsorge und Einführung eines Sonderruhegeldes (Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz — NSchG)

ARTIKEL I Schutzmaßnahmen

**des Arbeitszeitgesetzes
durch Maßnahmen zur Sicherung**

Für Arbeitnehmer, die Nachtschicht-Schwerarbeit leisten, sind nach Maßgabe der folgenden Artikel besondere gesetzliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der mit diesen Arbeiten verbundenen Erschwernisse oder zum Ausgleich von Belastungen vorgesehen:

Zusatzurlaub (Art. II),
Ruhepausen (Art. III),
Abfertigung (Art. IV),
verstärkter vorbeugender Arbeitnehmerschutz (Art. V),
Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes (Art. VI),
Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Sonderruhegeld.

3. Art. VII NSchG lautet samt Überschrift:

„ARTIKEL VII

Nachtarbeit und Nachtschwerarbeit

(1) Nachtarbeit im Sinne dieses Bundesgesetzes leistet ein Arbeitnehmer, der in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens sechs Stunden arbeitet, sofern nicht in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

(2) Nachtschwerarbeit leistet ein Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 1, der unter einer der folgenden Bedingungen arbeitet:

1. a) in Bergbaubetrieben ausschließlich oder überwiegend unter Tage,
- b) in Bergbaubetrieben über Tage bei Mehrfachbelastung durch Erschütterung und Lärm, wobei der in der Verordnung gemäß Abs. 3 Z 2 festgelegte Grenzwert um 10 vH tiefer anzusetzen ist und der Schallpegelwert im Sinne der Z 4 mindestens 83 dB (A) erreichen muß,
- c) im Stollen- und Tunnelbau oder
- d) im Bohrlochbergbau im Freien ab einer Tiefe von mehr als 100 Metern bei Mehrfachbelastung durch Erschütterung und Lärm oder Hitze oder der Gefahr der Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe, wobei der in

ARTIKEL VII

Nachtschichtarbeit und Nachtschicht-

(1) Nachtschichtarbeit leistet ein in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, pflichtversicherter Dienstnehmer, der in einem Nachtschichtbetrieb im Sinne des Abs. 3 nach dem Schichtplan innerhalb eines Kalendermonates an mindestens sechs Schichtarbeitstagen im Sinne des Abs. 3 in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens sechs Stunden arbeitet (Nachtschichtmonat); arbeitet der Dienstnehmer nach dem Schichtplan innerhalb eines Kalendermonates an weniger als sechs Schichtarbeitstagen in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens sechs Stunden, gilt dieser Kalendermonat als Nachtschichtmonat, wenn der Dienstnehmer nach dem Schichtplan in diesem Kalendermonat und in dem unmittelbar vorangegangenen Kalendermonat wenigstens an zwölf Schichtarbeitstagen bzw. in diesem Kalendermonat und in den zwei unmittelbar vorangegangenen Kalendermonaten wenigstens an 18 Schichtarbeitstagen in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens sechs Stunden gearbeitet hat. Arbeitsunterbrechungen bleiben hiebei außer Betracht, solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung weiterbesteht. Nachtschichtarbeit leistet der Dienstnehmer auch dann, wenn die im Kalendermonat erforderlichen sechs Schichtarbeitstage nur deswegen nicht erreicht werden, weil diese Arbeit nicht am Ersten des Kalendermonates begonnen bzw. am Letzten des Kalendermonates geendet hat.

(2) Nachtschicht-Schwerarbeit leistet jedenfalls ein Dienstnehmer im Sinne des Abs. 1, der unter einer der folgenden Bedingungen arbeitet:

1. In Bergbaubetrieben ausschließlich oder überwiegend unter Tage oder im Stollen- und Tunnelbau;

Entwurf

- Z 2 festgelegte belastungsadäquate Grenzwert sowie der in der Verordnung gemäß Abs. 3 Z 2 festgelegte Grenzwert um 10 vH tiefer anzusetzen sind und der Schallpegelwert im Sinne der Z 4 mindestens 83 dB (A) erreichen muß.
- bei den Organismus besonders belastender Hitze. Eine solche liegt bei einem durch Arbeitsvorgänge bei durchschnittlicher Außentemperatur verursachten Klimazustand vor, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30 Grad Celsius und 50% relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde wirkungsgleich oder ungünstiger ist;
 - bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als -21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;
 - bei andauernd starkem Lärm, sofern ein Schallpegelwert von 85 dB (A), oder bei nicht andauerndem Lärm, sofern ein wirkungsäquivalenter Pegelwert überschritten wird;
 - bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken;
 - wenn regelmäßig und mindestens während vier Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte (Atemschutz-, Filter- oder Behältergeräte) oder während zwei Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen;
 - bei Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen (das sind Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionale Einheit bilden), sofern die Arbeit mit dem Bildschirmgerät und die Arbeitszeit an diesem Gerät für die gesamte Tätigkeit bestimmend sind. Sonstige Steuerungseinheiten sind Dateneingabetastaturen gleichgestellt, wenn die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllt sind und die Bedienung dieser Steuerungseinheiten durch die Vielfältigkeit und Menge der je Zeiteinheit zu verarbeitenden Informationen und die Häufigkeit und Dichte aufeinanderfolgender Teilaufgaben oder sonstige Arbeitsbedingungen (zB Störeinflüsse, Beleuchtung) für die dort beschäftigten Arbeitnehmer eine entsprechende Erschweris darstellen;
 - bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu einer Berufskrankheit im Sinne der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz führen können;

Geltendes Recht

- bei den Organismus besonders belastender Hitze (das ist bei einer durch Arbeitsvorgänge verursachten Lufttemperatur von 30 Grad Celsius bei 50% relativer Luftfeuchtigkeit am Arbeitsplatz sowie bei anderen wirkungsgleichen oder ungünstigeren raumklimatischen Verhältnissen am Arbeitsplatz), sofern die Hitzeeinwirkung regelmäßig mindestens während der halben normalen Arbeitszeit gegeben ist;
- bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als -21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;
- bei andauernd starkem Lärm, sofern ein Schallpegelwert von 90 dB (A), oder bei nicht andauerndem Lärm, sofern ein wirkungsäquivalenter Pegelwert überschritten wird;
- wenn dauernd oder regelmäßig überwiegend Arbeitsgeräte verwendet werden, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken;
- wenn regelmäßig und mindestens während der halben täglichen normalen Arbeitszeit Atemschutzgeräte (Atemschutz-, Filter- oder Behältergeräte) getragen werden müssen;
- an Bildschirmarbeitsplätzen (das sind Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionelle Einheit bilden), sofern die Arbeit mit dem Bildschirmgerät und die Arbeitszeit an diesem Gerät für die gesamte Tätigkeit bestimmend sind;
- bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu einer Berufskrankheit im Sinne der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz führen können. Durch Verordnung ist festzustel-

Entwurf

9. feuerungstechnische Spezial-Bauarbeiten in heißen Öfen;
10. wenn schwere körperliche Arbeit bei gleichzeitiger besonders belastender Hitzeexposition geleistet wird, wobei der in Z 2 festgelegte belastungsadäquate Grenzwert um 10 vH tiefer anzusetzen ist. Schwere körperliche Arbeit ist gegeben, wenn bei einer achtstündigen Arbeitszeit mindestens 2000 Arbeitskilokalorien verbraucht werden;
11. bei der optischen Endkontrolle der angeregten Bildröhre, sofern diese Tätigkeit für die Gesamttätigkeit bestimmend ist.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Verordnung festzulegen:

1. Kriterien, bei deren Erfüllung die Vergleichbarkeit im Sinne des Abs. 2 Z 2 gegeben ist sowie Zeitpunkt, Art und Weise der Temperaturmessung;
2. Kriterien, bei deren Erfüllung eine Gesundheitsbelastung gemäß Abs. 2 Z 5 gegeben ist;
3. die Konzentrationswerte von Schadstoffen in der Luft am Arbeitsplatz, bei deren Erreichen ein gesundheitsschädliches Einwirken gemäß Abs. 2 Z 8 gegeben ist;

(4) Für Arbeiten in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales Verordnungen im Sinne des Abs. 3 zu erlassen.

(5) Die zuständigen Krankenversicherungsträger haben auf Antrag des Arbeitgebers, des Arbeitnehmers oder des zuständigen Organs der Arbeitnehmerschaft durch Bescheid im Einzelfall die erschwerenden Arbeitsbedingungen im Sinne des Abs. 2, einer Verordnung nach Abs. 3 oder 4 oder eines

Geltendes Recht

len, bei welchen Konzentrationswerten solcher Schadstoffe in der Luft am Arbeitsplatz eine gesundheitsschädliche Einwirkung gegeben ist.

(3) Nachtschichtbetrieb ist ein Betrieb, in dem nach einem vorher festgelegten Schichtplan in voll- oder teilkontinuierlicher mehrschichtiger Arbeitsweise nicht nur vorübergehend oder saisonbedingt in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gearbeitet wird. Schichtarbeitstag ist der Zeitraum vom Beginn der ersten Schicht eines Kalendertages bis zum Ende der letzten Schicht, die an diesem Kalendertag begonnen hat.

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages der in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer weitere Nachtschichtarbeiten, die eine außergewöhnliche körperliche Beanspruchung mit sich bringen oder bei denen der Dienstnehmer Einwirkungen durch Staub, schädigende Stoffe oder Strahlen ausgesetzt ist, soweit es sich nicht um Nachtschichtarbeiten im Bergbau handelt, durch Verordnung der Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Abs. 2 gleichsetzen; unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung Nachtschichtarbeiten im Bergbau durch Verordnung der Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Abs. 2 gleichsetzen.

Entwurf

Kollektivvertrages gemäß Abs. 6 festzustellen. An einem solchen Verfahren hat der Krankenversicherungsträger das zuständige Arbeitsinspektorat (die Berghauptmannschaft) zu beteiligen.

(6) Durch Kollektivvertrag können sonstige Arbeiten im Sinne des Abs. 1 der Nachtschwerarbeit gleichgestellt werden, wenn sie eine außergewöhnliche Beanspruchung mit sich bringen oder wenn Arbeitnehmer der Einwirkung durch Schadstoffe oder Strahlen ausgesetzt sind.“

4. Art. VIII Abs. 1 NSchG lautet:

„(1) Die Dienstgeber haben jeden von ihnen beschäftigten Dienstnehmer, der Nachtschwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 sowie des Art. XI Abs. 6 leistet, gesondert zu melden.“

5. Art. VIII Abs. 2 lit. b NSchG lautet:

„b) die im § 33 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzte Frist von drei Tagen erst nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die Nachtschwerarbeit geleistet worden ist, zu laufen beginnt.“

6. Art. IX erster Satz NSchG lautet:

„Die Pensionsversicherungsträger gewähren den Versicherten, die Nachtschwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 sowie des Art. XI Abs. 6 leisten, nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge gemäß § 307 d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Ziele, den Eintritt dauernder Schädigungen durch die Nachtschwerarbeit hintanzuhalten.“

Geltendes Recht

ARTIKEL VIII

Meldungen

(1) Die Dienstgeber haben jeden von ihnen beschäftigten Dienstnehmer, die eine Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 leistet, gesondert zu melden.

b) die im § 33 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzte Frist von drei Tagen erst nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die Nachtschicht-Schwerarbeit geleistet worden ist, zu laufen beginnt.

ARTIKEL IX

Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge

Die Pensionsversicherungsträger gewähren den Versicherten, die Nachtschicht-Schwerarbeit oder Nachtschichtarbeit im Sinne des Art. VII leisten, nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge gemäß § 307 d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Ziele, den Eintritt dauernder Schädigungen durch die Nachtschicht-Schwerarbeit oder Nachtschichtarbeit hintanzuhalten. Hierbei ist auf die Art und Dauer der Tätigkeit sowie den allgemeinen Gesundheitszustand des Betroffenen Bedacht zu nehmen.

Entwurf

7. Art. X Abs. 1 Einleitung und Z 1 NSchG lauten:

„(1) Anspruch auf Sonderruhegeld hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 52. Lebensjahres, wenn

1. der Zeitraum von 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens zur Hälfte mit Beitragsmonaten im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gedeckt ist, für die Beiträge gemäß Art. XI Abs. 3 entrichtet worden sind oder vor dem Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorliegen, für die Beiträge gemäß Art. XI Abs. 3 entrichtet worden sind, und“

8. Art. X Abs. 2 NSchG wird aufgehoben.

9. Art. XI Abs. 3 erster Satz lautet:

„Zur Deckung des Aufwandes des Bundes nach Abs. 2 haben die Dienstgeber für jeden von ihnen im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 sowie des Art. XI Abs. 6 beschäftigten Dienstnehmer für jeden Nachtschwerarbeitsmonat (Abs. 6) einen gesonderten Beitrag (Nachtschwerarbeits-Beitrag) im Ausmaß von 2 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage in der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geregelten Pensionsversicherung zu leisten.“

Geltendes Recht

ARTIKEL X

Sonderruhegeld

(1) Anspruch auf Sonderruhegeld hat der Versicherte nach Vollendung des im Abs. 2 bezeichneten Anfallsalters, wenn

1. der Zeitraum von 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens zur Hälfte mit Beitragsmonaten im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gedeckt ist, für die Beiträge gemäß Art. XI Abs. 3 entrichtet worden sind, und

(2) Als Anfallsalter gilt

1. für Männer, wenn der Stichtag
in den Jahren 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989 oder 1990, 1991 oder 1992 liegt, das 57. Lebensjahr,
im Jahre 1993 liegt, das 58. Lebensjahr,
im Jahre 1994 liegt, das 59. Lebensjahr,
im Jahre 1995 liegt, das 60. Lebensjahr;
2. für Frauen, wenn der Stichtag
in den Jahren 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989 oder 1990, 1991 oder 1992 liegt, das 52. Lebensjahr,
im Jahre 1993 liegt, das 53. Lebensjahr,
im Jahre 1994 liegt, das 54. Lebensjahr,
im Jahre 1995 liegt, das 55. Lebensjahr.

(3) Zur Deckung des Aufwandes des Bundes nach Abs. 2 haben die Dienstgeber für jeden von ihnen im Sinne des Art. VII Abs. 2 beschäftigten Dienstnehmer einen gesonderten Beitrag (Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag) im Ausmaß von 2,5 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage in der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geregelten Pensionsversicherung zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen im Sinne des § 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu entrichten.

Entwurf

10. Im Art. XI Abs. 4 und Abs. 5 erster Satz NSchG wird jeweils der Ausdruck „Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag“ durch den Ausdruck „Nachtschwerarbeits-Beitrag“ ersetzt.

11. Art. XI Abs. 5 findet in den Kalenderjahren 1987 bis 1994 keine Anwendung.

12. Dem Art. XI NSchG wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ein Nachtschwerarbeitsmonat liegt vor, wenn ein in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz pflichtversicherter Dienstnehmer innerhalb eines Kalendermonates an mindestens sechs Arbeitstagen Nachtschwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 oder einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 erbringt; erbringt der Dienstnehmer innerhalb eines Kalendermonates an weniger als sechs Arbeitstagen Nachtschwerarbeit, gilt dieser Kalendermonat als Nachtschwerarbeitsmonat, wenn der Dienstnehmer in diesem Kalendermonat und in dem unmittelbar vorangegangenen Kalendermonat wenigstens an zwölf Arbeitstagen bzw. in diesem Kalendermonat und in den zwei unmittelbar vorangegangenen Kalendermonaten wenigstens an 18 Arbeitstagen Nachtschwerarbeit erbracht hat. Arbeitsunterbrechungen bleiben hiebei außer Betracht, solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung weiterbesteht. Ein Nachtschwerarbeitsmonat liegt auch dann vor, wenn die im Kalendermonat erforderlichen und sich aus der für den Dienstnehmer maßgeblichen Arbeitszeiteinteilung ergebenden sechs Nachtschwerarbeitstage nur deswegen nicht erreicht werden, weil diese Arbeit nicht am Ersten des Kalendermonates begonnen bzw. am Letzten des Kalendermonates geendet hat.“

Geltendes Recht

(4) Für den Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über Beiträge zur Pflichtversicherung auf Grund des Arbeitsverdienstes mit der Maßgabe, daß

1. die Beiträge an den Bund abzuführen sind und
2. die Krankenversicherungsträger eine Vergütung von 1 vH der abgeführten Beiträge erhalten.

(5) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den im Abs. 3 genannten Hundertsatz unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der gesonderten Erfolgsrechnungen gemäß Abs. 1 — ausgenommen die für das Geschäftsjahr 1981 — durch Verordnung so zu ändern, daß der Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag 75 vH der Ersatzleistung des Bundes voraussichtlich deckt. Änderungen dieses Hundertsatzes um weniger als fünf Prozentpunkte bleiben hiebei außer Betracht. Eine Änderung des Beitragsatzes wird erst mit dem ersten Beitragszeitraum des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

2. Art. XI Abs. 5 findet in den Kalenderjahren 1987 bis 1990 keine Anwendung.

Entwurf

13. Art. XII NSchG lautet samt Überschrift:

„ARTIKEL XII

Verfahren

(1) Feststellungsverfahren im Sinne des Art. VII Abs. 5 und Streitigkeiten über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6, über den Beginn und das Ende der Nachtschwerarbeit sowie über den Nachtschwerarbeits-Beitrag gelten als Verwaltungssachen im Sinne des § 409 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(2) Die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das Verfahren sind auf die Verwaltungssachen im Sinne des Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß gegen den Bescheid des Versicherungsträgers die Berufung an den Bundesminister für Arbeit und Soziales zusteht. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann der Berufung auf Antrag aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn durch die vorzeitige Vollstreckung ein nicht wieder gutzumachender Schaden einträte und nicht öffentliche Interessen die sofortige Vollstreckung gebieten. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist innerhalb der für die Einbringung der Berufung vorgesehenen Frist beim Versicherungsträger zu stellen.

(3) Im Verfahren über Leistungssachen darf über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 als Vorfrage nicht entschieden werden. Der Versicherungsträger oder der nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz zuständige Gerichtshof hat vielmehr die Einleitung des Verfahrens beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu beantragen und das eigene Verfahren bis zur Rechtskraft der Entscheidung im Verwaltungsverfahren auszusetzen (zu unterbrechen).“

14. Art. XIII Abs. 3 NSchG lautet:

„(3) Bestehende Kurzpausen im Sinne des § 11 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes sind auf die Kurzpausen im Sinne des § 11 Abs. 4 des Arbeitszeitgesetzes anzurechnen. Ansprüche auf Kurzpausen in Kollektivverträgen, Arbeits(Dienst)ordnungen oder Betriebsvereinbarungen werden auf die nach diesem

Geltendes Recht

ARTIKEL XII

Verfahren

(1) Streitigkeiten über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2, den Beginn und das Ende der Nachtschicht-Schwerarbeit sowie den Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag gelten als Verwaltungssachen im Sinne des § 409 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(2) Die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das Verfahren sind auf die Verwaltungssachen im Sinne des Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß gegen den Bescheid des Landeshauptmannes, soweit er das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2 sowie den Beginn und das Ende der Nachtschicht-Schwerarbeit betrifft, die Berufung an den Bundesminister für soziale Verwaltung zusteht.

(3) Im Verfahren über Leistungssachen darf über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2 als Vorfrage nicht entschieden werden. Der Versicherungsträger, das Schiedsgericht der Sozialversicherung oder das Oberlandesgericht Wien hat vielmehr die Einleitung des Verfahrens beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu beantragen und das eigene Verfahren bis zur Rechtskraft der Entscheidung im Verwaltungsverfahren auszusetzen (zu unterbrechen).

Art. XIII

(3) Am 1. Juli 1981 bestehende Kurzpausen im Sinne des § 11 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz sind auf die Kurzpausen im Sinne des § 11 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz anzurechnen.

Entwurf

Bundesgesetz zustehenden Kurzpausen angerechnet, wenn sie als Abgeltung für Nachtschwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 gewährt werden.“

15. In Art. XIII Abs. 4 NSchG wird das Zitat „§ 11 Abs. 10“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 8“ und das Zitat „§ 11 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 4“ ersetzt.

16. Im Art. XIII Abs. 6 NSchG wird der Ausdruck „Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag“ durch den Ausdruck „Nachtschwerarbeits-Beitrag“ ersetzt.

17. Dem Art. XIII NSchG werden folgende Abs. 8 bis 10 angefügt:

„(8) Sind zur Begründung des Anspruches auf Sonderruhegeld für Arbeitnehmer, die durch die Erweiterungen des Art. VII auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX neu einbezogen werden, auch vor dem 1. Jänner 1993 liegende Beitragsmonate im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes heranzuziehen, so gelten nur jene Beitragsmonate als Beitragsmonate im Sinne des Art. XI Abs. 3, für die bei früherem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX der Nachtschwerarbeits-Beitrag zu entrichten gewesen wäre. Abs. 6 Satz 2 ist anzuwenden.

Geltendes Recht

(4) Der Arbeitgeber hat Meldungen gemäß § 11 Abs. 7 des Arbeitszeitgesetzes für Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mit Arbeiten im Sinne des § 11 Abs. 3 beschäftigt sind, binnen zwei Monaten zu erstatten. Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, sind nach § 28 des Arbeitszeitgesetzes zu bestrafen.

(6) Sind zur Begründung des Anspruches auf Sonderruhegeld auch vor dem 1. Juli 1981 liegende Beitragsmonate im Sinne des § 225 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes heranzuziehen, so gelten nur jene Beitragsmonate als Beitragsmonate im Sinn des Art. XI Abs. 3, für die bei früherem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag zu entrichten gewesen wäre. Der Pensionsversicherungsträger hat bei Prüfung dieser Behauptung auf entsprechende Nachweise des Dienstgebers, des nach dem Arbeitsverfassungsgesetz in Betracht kommenden Organes der Betriebsvertretung, der gesetzlichen beruflichen Vertretung oder des zuständigen Arbeitsinspektorates (der Berghauptmannschaft) Bedacht zu nehmen.

Entwurf

(9) Die erstmalige Meldung von Personen, die am 1. Jänner 1993 als Versicherte gemeldet sind und Tätigkeiten im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 sowie des Art. XI Abs. 6 ausüben, die durch Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX neu einbezogen wurden, ist bis 30. April 1993 zu erstatten.

(10) Verordnungen auf Grund der Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXXXX können vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden. Sie treten jedoch erst mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.“

18. In Art. XIV NSchG wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Art. VII bis XIII in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel II

Änderung des Urlaubsgesetzes

Das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl. Nr. 390/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1990, wird geändert wie folgt:

1. § 10 a Abs. 1 lautet:

„(1) Arbeitnehmer haben für jedes Arbeitsjahr, in dem sie mindestens 50mal in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr mindestens sechs Stunden Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung gemäß Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, geleistet haben, Anspruch auf Zusatzurlaub im Ausmaß von zwei Werktagen. Der Anspruch auf Zusatzurlaub erhöht sich auf vier Werktage, wenn sie fünf Jahre, und auf sechs Werktage, wenn sie 15 Jahre solche Arbeiten geleistet haben.“

2. § 10 a Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Entstehung des Anspruches auf Zusatzurlaub werden nicht abgefundene Nachtschwerarbeiten im Sinne des Abs. 1, die in dem der

Geltendes Recht

Urlaubsgesetz

Zusatzurlaub

§ 10 a. (1) Arbeitnehmer haben für jedes Arbeitsjahr, in dem sie mindestens 60mal in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr mindestens sechs Stunden Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 1 bis 8 NSchG, BGBl. Nr. 354/1981, geleistet haben, Anspruch auf Zusatzurlaub im Ausmaß von zwei Werktagen. Der Anspruch auf Zusatzurlaub erhöht sich auf vier Werktage, wenn sie fünf Jahre, und auf sechs Werktage, wenn sie 15 Jahre solche Arbeiten geleistet haben. Die erschwerende Bedingung im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 4 NSchG ist erfüllt, wenn ein Schallpegelwert von 85 dB (A) erreicht wird.

(4) Für die Entstehung des Anspruches auf Zusatzurlaub werden nicht abgefundene Nachtschichten im Sinne des Abs. 1, die in dem der Unterbrechung

Entwurf

Unterbrechung unmittelbar vorangegangenen Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber geleistet wurden, angerechnet, sofern es sich um eine Unterbrechung gemäß § 3 Abs. 1 handelt und die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 erfüllt ist.“

3. § 10 a Abs. 8 lautet:

„(8) Dem Arbeitnehmer gebührt eine Abfindung in der Höhe des halben Urlaubsentgelts, wenn er im Arbeitsjahr mindestens 25mal Nachtschwerarbeit im Sinne des Abs. 1 geleistet hat und das Arbeitsverhältnis durch Kündigung seitens des Arbeitgebers, einvernehmliche Lösung oder durch den Tod des Arbeitnehmers endet, sofern die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 erfüllt ist.“

4. Dem § 10 a wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Der Arbeitnehmer, der in insgesamt 20 Arbeitsjahren Anspruch auf Zusatzurlaub im Sinne des Abs. 1 hatte, behält — wenn er wegen Berufskrankheit oder Arbeitsunfall nicht mehr Nachtschwerarbeit leisten kann — den Anspruch auf Zusatzurlaub in dem vor der Erkrankung oder dem Unfall zuletzt zustehenden Ausmaß.“

5. In Art. X wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) § 10 a des Art. I in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Ansprüche auf Zusatzurlaub können ab Beginn des Urlaubsjahres erworben werden, in das der 1. Jänner 1993 fällt.“

Artikel III

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 647/1987, wird geändert wie folgt:

1. § 11 Abs. 4 entfällt. Die Abs. 5 bis 8 erhalten die Bezeichnung Abs. 4 bis 7.

2. Der nunmehrige § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Arbeitnehmern, die Nachtschwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981,

Geltendes Recht

unmittelbar vorangegangenen Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber geleistet wurden, angerechnet, sofern es sich um eine Unterbrechung gemäß § 3 Abs. 1 handelt und die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 erfüllt ist.“

(8) Dem Arbeitnehmer gebührt eine Abfindung in der Höhe des halben Urlaubsentgeltes, wenn der Arbeitnehmer im Arbeitsjahr mindestens 30 Nachtschichten im Sinne des Abs. 1 geleistet hat und das Arbeitsverhältnis durch Kündigung seitens des Arbeitgebers oder einvernehmliche Lösung endet, sofern die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 erfüllt ist.

Arbeitszeitgesetz

(4) Eine durchlaufende mehrschichtige Arbeitsweise liegt vor, wenn Arbeitnehmer dauernd oder in bestimmten Zeitabschnitten wechselweise in allen Schichten arbeiten.

(5) Arbeitnehmern, die Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 NSchG, BGBl. Nr. 354/1981, leisten, ist in jeder Nachtschicht jedenfalls eine Kurzpause von mindestens zehn Minuten zu gewähren. Die erschwerende

Entwurf

leisten, ist während jeder Nacht, in der diese Arbeit geleistet wird, jedenfalls eine Kurzpause von mindestens zehn Minuten zu gewähren. Mit dem Arbeitsablauf üblicherweise verbundene Unterbrechungen in der Mindestdauer von zehn Minuten, die zur Erholung verwendet werden können, können auf die Kurzpausen angerechnet werden.“

3. Der nunmehrige § 11 Abs. 7 lautet:

„(7) Kurzpausen im Sinne der Abs. 3 und 4 sowie Ruhepausen im Sinne des Abs. 6 gelten als Arbeitszeit.“

4. § 11 Abs. 9 entfällt. Die bisherigen Abs. 10 bis 12 erhalten die Bezeichnung „Abs. 8 bis 10“.

5. Der nunmehrige § 11 Abs. 8 und 9 lautet:

„(8) Der Arbeitgeber hat das Arbeitsinspektorat unter Anschluß eines Schichtplanes von der Einführung der durchlaufenden mehrschichtigen Arbeitsweise sowie von der erstmaligen Heranziehung von Arbeitnehmern zu Arbeiten im Sinne des Art. VII NSchG binnen 14 Tagen zu verständigen.

(9) Das Arbeitsinspektorat hat Meldungen gemäß Abs. 8 den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Verlangen zugänglich zu machen.“

6. § 33 Abs. 1 lautet:

„§ 33. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, am 5. Jänner 1970 in Kraft.“

Geltendes Recht

Bedingung im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 4 NSchG ist erfüllt, wenn ein Schallpegelwert von 85 dB (A) erreicht wird. Mit dem Arbeitsablauf üblicherweise verbundene Unterbrechungen in der Mindestdauer von zehn Minuten, die zur Erholung verwendet werden können, können auf die Kurzpausen angerechnet werden.

(8) Kurzpausen im Sinne der Abs. 3 und 5 gelten als Arbeitszeit; dasselbe gilt für Ruhepausen im Sinne des Abs. 7, soweit sie das Ausmaß nach Abs. 1 überschreiten.

(9) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages der in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer weitere Nachtschichtarbeiten, die eine außergewöhnliche körperliche Beanspruchung mit sich bringen oder bei denen der Arbeitnehmer Einwirkungen durch Staub, schädigende Stoffe oder Strahlen ausgesetzt ist, soweit es sich nicht um Nachtschichtarbeiten im Bergbau handelt, durch Verordnung der Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 NSchG gleichsetzen; unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung Nachtschichtarbeiten im Bergbau durch Verordnung der Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 NSchG gleichsetzen.

(10) Der Arbeitgeber hat das Arbeitsinspektorat unter Anschluß eines Schichtplanes von der Einführung der durchlaufenden mehrschichtigen Arbeitsweise sowie von der Heranziehung von Arbeitnehmern zu Arbeiten im Sinne des Abs. 3 binnen vierzehn Tagen zu verständigen.

(11) Das Arbeitsinspektorat hat Meldungen gemäß Abs. 10 den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Verlangen zugänglich zu machen.

§ 33. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen, am 5. Jänner 1970 in Kraft.

Entwurf

7. In § 33 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel IV

Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990, wird geändert wie folgt:

1. § 97 Abs. 1 Z 6 a lautet:

„6 a. Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung, Milderung oder zum Ausgleich von Belastungen der Arbeitnehmer durch Arbeiten im Sinne des Art. VII des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, einschließlich der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.“

2. § 105 Abs. 3 Z 2. Absatz lautet:

„Umstände gemäß lit. a, die ihre Ursache in einer langjährigen Beschäftigung als Nachtschwerarbeiter (Art. VII NSchG) haben, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung nicht herangezogen werden, wenn der Arbeitnehmer ohne erheblichen Schaden für den Betrieb weiterbeschäftigt werden kann.“

3. In § 171 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die §§ 97 Abs. 1 Z 6 a und 105 Abs. 3 Z 2, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Geltendes Recht

Arbeitsverfassungsgesetz

6 a. Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung, Milderung oder zum Ausgleich von Belastungen der Arbeitnehmer durch Nachtschicht oder Nachtschicht-Schwerarbeit, einschließlich der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

Umstände gemäß lit. a, die ihre Ursache in einer langjährigen Beschäftigung als Nachtschicht-Schwerarbeiter (Art. VII NSchG, BGBl. Nr. 354/1981) haben, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung nicht herangezogen werden, wenn der Arbeitnehmer ohne erheblichen Schaden für den Betrieb weiter beschäftigt werden kann.